

VEREINIGUNG DER VERWALTUNGSRICHTER RHEINLAND - PFALZ - VVR -

RVG Hartmut Müller-Rentschler
Vorsitzender der VVR
Deinhardplatz 4
56068 Koblenz
Telefon: 0261/1307 141

Vereinigung der Verwaltungsrichter Rh-Pf * 56068 Koblenz

An den
Vorsitzenden der SPD/CDU/FDP-Landtagsfraktion
Herrn Rechtsanwalt / Staatsminister a. D.
Jochen Hartloff/Christian Baldauf/Herbert Mertin, MdL
Kaiser-Friedrich-Straße 3

55116 Mainz

12. Februar 2007

Zukunft der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Sehr geehrter Herr Hartloff/Baldauf/ Mertin,

Auf der Mitgliederversammlung der Vereinigung der Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz – VVR – am 26. Oktober 2006 hat sich Herr Justizminister Dr. Bamberger grundsätzlich positiv zu einer Zusammenlegung der Verwaltungs- und Sozialgerichte geäußert. Dieses Thema ist auch in der Grundsatzausprache des Haushalts- und Finanzausschusses über den Haushaltsplan des Ministeriums der Justiz am 10. Dezember 2006 angesprochen worden.

(Zusatz CDU: Dabei hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Wilke für die CDU-Fraktion dafür ausgesprochen, eine Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten unbefangen zu prüfen.)

(Zusatz FDP: Für die FDP-Fraktion hat die Frau Abgeordnete Dr. Lejeune deutlich gemacht, dass die Landes-FDP die Zusammenlegung der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeiten befürwortet.)

Namens des Vorstands der VVR, in der nahezu alle rheinland-pfälzischen Verwaltungsrichterinnen und -richter organisiert sind, möchte ich Ihnen unsere Standpunkte zu diesem Themenkomplex darlegen und Sie und Ihre Fraktion um Unterstützung unserer Anliegen bitten.

1. Auch die VVR befürwortet eine **Zusammenlegung der Verwaltungs- und Sozialgerichte**. Sie hat sich bereits auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Jahre 2004 sowie erneut auf der Mitgliederversammlung 2006 einstimmig dafür ausgesprochen. Eine Zusammenführung dieser beiden öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten sowie möglichst auch der Finanzgerichtsbarkeit würde es ermöglichen, auf Belastungsschwankungen in den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen flexibel zu reagieren und einen effizienteren Einsatz des richterlichen Personals zu gewährleisten. Dies hat auch der Landesrechnungshof in seinem Jahresbericht 2006 hervorgehoben. In Rheinland-Pfalz würde eine Zusammenlegung der erstinstanzlichen Verwaltungs- und Sozialgerichte dadurch erleichtert, dass an drei Gerichtstandorten bereits sowohl ein Verwaltungs- als auch ein Sozialgericht besteht, nämlich in Koblenz, Mainz und Trier. Die Bildung größerer Organisationseinheiten würde zudem dazu beitragen, auch in der ferneren Zukunft – mit Blick auf die demographische Entwicklung – noch einen bürgernahen Verwaltungsrechtsschutz in der Fläche anbieten zu können.

Allerdings müssen die notwendigen gesetzgeberischen Weichenstellungen zunächst auf der Bundesebene erfolgen. Da sich dort gegenwärtig leider keine Bewegung in dieser Frage abzeichnet, bitten wir die rheinland-pfälzischen Politikerinnen und Politiker, ihre Einflussmöglichkeiten auf die Bundespolitik auszuschöpfen und auf eine Berücksichtigung der Landesinteressen in dieser Frage hinzuwirken.

2. Die VVR spricht sich auch dafür aus, im Zuge einer **Neuordnung der Rechtswegzuweisungen** solche öffentlich-rechtlichen Materien, die – überwiegend aus historischen Gründen – der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind, auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu übertragen. Dies betrifft in erster Linie die Rechtsgebiete der Amtshaftung und Enteignungsentschädigung, aber auch die Vergabe- und Baulandsachen. Daneben ist an eine Vereinheitlichung der zersplitterten Rechtswege im Bereich der Regulierungsverwaltung sowie an eine Übertragung der Zuständigkeit für Streitigkeiten bei der Zulassung zum Notariat (§ 111 BNotO) zu denken. Das Ziel sollte die **Bildung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeit** unter Einbeziehung möglichst aller öffentlich-rechtlichen

Materien sein. Hierdurch würden klare, überschaubare, an der Sachnähe orientierte und deshalb bürgerfreundliche Strukturen geschaffen, die auch im europäischen Vergleich eher den Anforderungen an ein leistungsfähiges, zukunftsorientiertes Rechtsschutzsystem entsprächen.

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat bereits im Sommer 2005 als eine der Leitlinien für eine „Große Justizreform“ beschlossen, die historisch begründeten Sonderzuständigkeiten der ordentlichen Gerichte für Amtshaftung und Enteignungsentschädigung aufzugeben. Allerdings setzt dies eine Änderung des Grundgesetzes voraus (Art. 14 Abs. 3 S. 4 und 34 S. 3 GG). Leider ist seither auch in dieser Frage auf der Bundesebene keine Bewegung mehr festzustellen. Die VVR bittet daher die rheinland-pfälzischen Politikerinnen und Politiker auch hier, ihren Einfluss auf der Bundesebene geltend zu machen und dieses Anliegen zu unterstützen.

Zugleich sollten die landesrechtlichen Möglichkeiten zur Vereinheitlichung und Stärkung der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeit ausgeschöpft und etwa die noch bestehenden Sonderzuweisungen an die Amtsgerichte im Polizeirecht (vgl. etwa §§ 15 Abs. 2, 21, 28 Abs. 5, 29 Abs. 10, 31 POG) überprüft werden. Auch hier spricht der Sachzusammenhang mit spezifisch öffentlich-rechtlichen Fragen für eine Übertragung solcher Richtervorbehaltsentscheidungen auf die Verwaltungsgerichte, die ohne weiteres in der Lage sind, effektiven Rechtsschutz zeitnah zu gewährleisten. Daneben sollte erwogen werden, möglichst alle in Rheinland-Pfalz aufgrund bundesrechtlicher Regelungen bestehenden Berufsgerichte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu konzentrieren. Zusätzlich zu den bereits der Verwaltungsgerichtsbarkeit angegliederten Berufsgerichten für Architekten und Heilberufe kämen hierfür z. B. die Berufsgerichte der Steuerberater und Rechtsanwälte in Betracht.

3. Die VVR steht Bestrebungen mit dem Ziel einer **Vereinheitlichung der Gerichtsverfassungen und Prozessordnungen** grundsätzlich offen gegenüber. Es muss jedoch genau geprüft werden, ob und inwieweit Unterschiede zwischen den Verfahrensordnungen der Gerichtsbarkeiten durch überzeugende sachliche Gründe gerechtfertigt sind.

Unverzichtbar ist für die VVR vor allem die **Beibehaltung des Spruchkörperprinzips auch in der ersten Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit.**

Dies bedeutet, dass Verwaltungsstreitverfahren grundsätzlich durch eine **Kammer** oder einen **Senat mit drei Berufsrichtern** sowie zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden werden, in der ersten Instanz mit der Möglichkeit, einfachere Verfahren auf ein Kammermitglied als Einzelrichter zu übertragen. Nur dieses Kollegialprinzip gewährleistet die Qualität und Kontinuität der Rechtsprechung gerade bei der Entscheidung schwierigerer Rechtsfragen, die – wie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit häufig – nicht nur den Einzelfall betreffen, sondern mit denen der Verwaltung oft auch Leitlinien für ihre künftige Arbeit gegeben werden.

Neben dem Spruchkörperprinzip gehören für die VVR zu den unverzichtbaren Essentialia des Verwaltungsprozesses vor allem die verwaltungsgerichtliche Generalklausel (§ 40 Abs. 1 VwGO), der Amtsermittlungsgrundsatz, eine funktionale Zweigliedrigkeit des Gerichtsaufbaus mit dem Obergericht als zweiter Tatsacheninstanz sowie die grundsätzliche Beibehaltung eines dem Verwaltungsprozess vorgeschalteten Widerspruchsverfahrens. Dabei hat sich das rheinland-pfälzische System einer Entscheidung durch (Stadt- oder Kreis-) Rechtsausschüsse in den meisten Widerspruchsverfahren durchaus bewährt. Der Umstand, dass schon in den meisten Widerspruchsverfahren ein Kollegialorgan entscheidet, spricht im Übrigen zusätzlich dafür, bei den diese Entscheidungen überprüfenden Verwaltungsgerichten nicht den originären Einzelrichter einzuführen, sondern das Kammerprinzip beizubehalten.

4. Die VVR setzt sich nachdrücklich für den **Fortbestand aller vier Standorte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz** ein. Auch für den Fall, dass eine Zusammenlegung der Verwaltungs- und Sozialgerichte vorerst nicht zustande kommt, sollten kleinere Verwaltungsgerichte nicht aufgelöst werden. Für einen bürgernahen Verwaltungsrechtsschutz ist es unverzichtbar, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit auch zukünftig in der Fläche präsent bleibt. Aus guten Gründen hat das Land Rheinland-Pfalz als Flächenstaat bisher davon abgesehen, etwa kleinere Amtsgerichte aufzulösen. Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit dürfen keine anderen Maßstäbe gelten. Zudem betrifft ein Großteil der verwaltungsgerichtlichen Verfahren Rechtsfragen im kommunalen Bereich, für deren sachgerechte Entscheidung durch die erste Instanz räumliche Nähe und Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen hilfreich sind.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz nimmt seit Jahren im Bundesvergleich den Spitzenplatz bei der Kürze der Verfahrenslaufzeiten ein; dieser Spitzenplatz konnte trotz erheblicher Verminderung des Personalbestandes und unter Wahrung hoher Qualität der Entscheidungen bisher behauptet werden. Herr Justizminister Dr. Bamberger hat dies kürzlich wieder hervorgehoben und dankenswerterweise auch das Engagement der rheinland-pfälzischen Verwaltungsrichterinnen und -richter im Rahmen einer Qualitätsoffensive zur kontinuierlichen Verbesserung unserer Arbeit gewürdigt. Umso wichtiger ist es, dass die Landespolitik die richtigen Weichenstellungen trifft oder auf der Bundesebene initiiert und mit trägt, damit auch in Zukunft in Rheinland-Pfalz ein leistungsstarker, moderner Verwaltungsrechtsschutz gewährleistet ist.

In diesem Sinne bitten wir Sie und Ihre Fraktionskolleginnen und -kollegen herzlich um die Unterstützung unserer oben dargestellten Anliegen.

Gern stehen wir Ihnen für ein vertiefendes Gespräch – auch über andere aktuelle Themen – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Hartmut Müller-Rentschler)